

Belehrung Prüfungsausschuss Vollzeit 2019/20

Grundlage:

Verordnung über Berufsbildende Schulen (BbS-VO) vom 10. Juli 2015, letzte Änderung 15. Juli 2019

Schulform: BFS, FOS, FS	Standort:
--------------------------------	------------------

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich in Vorbereitung und Durchführung auf die Abschlussprüfung über folgende Punkte belehrt wurde:

1. Verschwiegenheit und Geheimhaltung der Prüfungsvorschläge
2. Verwendung einheitlicher Prüfungsprotokolle/ Formulare
3. Versäumnisse und Nachholungen einer Prüfung → § 28
4. Bildung und Bekanntgabe der Vornoten → § 29
5. Aufgabe des Prüfungsausschuss
 - bei Täuschungsversuch und Störung → § 30, § 31
 - Befreiung von der schriftlichen Prüfung → § 32 (5)
 - Bestimmung der mündlichen Prüfung/-en → § 33 (1), (2), (3)
 - Durchführung der mündlichen Prüfung → § 33 (4), (5)
 - Maßnahmen zum Nachteilsausgleich → § 35 (2)
6. Durchführung der fachpraktischen bzw. praktischen Prüfung entsprechen den Besonderheiten der einzelnen Fachrichtungen → § 34
7. Korrektur der schriftlichen Prüfungsarbeiten entsprechend Absprache in den Fachgruppen bzw. Bildungsgangteams
8. Belehrungen der Abschlussklassen entsprechend Maßnahmeplan, nachweislich über die Paragraphen 28 bis 37 sowie fachrichtungsspezifischen Besonderheiten der fachpraktischen bzw. praktischen Prüfung
9. Einhaltung des Maßnahmeplanes und Mitteilung notwendiger Änderungen an die stellv. Schulleiterin

Nr.	Lehrkraft:	Unterschriften:
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		
7.		
8.		
9.		
10.		
11.		
12.		
13.		
14.		
15.		
16.		
17.		
18.		
19.		
20.		

..... Datum

..... Unterschrift Belehrende/-r

Auszug aus der Verordnung über Berufsbildende Schulen (BbS-VO) vom 10. Juli 2015, letzte Änderung 22. Mai 2017

§ 26 Prüfungsausschuss

- (1) Für jede Abschlussklasse, die mit einer Prüfung endet, ist ein Prüfungsausschuss zu bilden.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus
 1. der oder dem Vorsitzenden,
 2. den Lehrkräften, die den Prüfling zuletzt unterrichtet haben und
 3. gegebenenfalls der oder dem Beauftragten der Gesundheits- oder Sozialverwaltung in Abschlussprüfungen der Berufsfachschule Altenpflegehilfe sowie der Fachschule Heilerziehungspflege.
- (3) Das Landesschulamt bestellt auf Vorschlag der Schule zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Schulleiterin oder den Schulleiter oder eine andere geeignete Lehrkraft. Die schulfachliche Referentin oder der schulfachliche Referent des Landesschulamtes kann den Vorsitz des Prüfungsausschusses übernehmen. Die Vertretung der oder des Vorsitzenden regelt das Landesschulamt; die oder der Vorsitzende regelt die Vertretung der weiteren Mitglieder.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn außer der oder dem Vorsitzenden mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (5) Der Prüfungsausschuss beschließt mit Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Die Teilnahme von Gästen bei der mündlichen Prüfung kann durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden gestattet werden, wenn die Schülerin oder der Schüler damit einverstanden ist. Gäste dürfen in die Prüfung nicht eingreifen.

§ 27 Teilnahme an der Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung findet am Ende des Bildungsganges statt. An der Abschlussprüfung nehmen alle Schülerinnen und Schüler der Abschlussklasse teil.

§ 28 Versäumnisse und Nachholungen

- (1) Versäumt ein Prüfling die Abschlussprüfung, einen Prüfungsteil oder eine Prüfung, wird dafür die Note „ungenügend“ erteilt und die Abschlussprüfung gilt als nicht bestanden, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund für das Versäumnis vor. Der Prüfling hat den wichtigen Grund des Versäumnisses unverzüglich der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch Vorlage entsprechender Nachweise mitzuteilen. Als ein wichtiger Grund gilt insbesondere Krankheit, die unverzüglich durch ärztliches Attest, das in der Regel nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein darf, nachzuweisen ist. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Liegt ein wichtiger Grund für das Versäumnis vor, muss der Prüfling die Abschlussprüfung, den versäumten Prüfungsteil oder die Prüfung nachholen. Dies soll spätestens innerhalb eines Monats nach Unterrichtsbeginn des folgenden Schulhalbjahres erfolgen. Versäumt der Prüfling auch die Nachprüfung aus einem wichtigen Grund, findet eine weitere Nachprüfung erst zum Ende des Schuljahres statt. Die Pflicht zur Unterrichtsteilnahme besteht in der Regel bis zur Nachprüfung fort. Auf Antrag kann die Schulleiterin oder der Schulleiter den Prüfling von der Teilnahme am Unterricht befreien.
- (3) Hat sich ein Prüfling in Kenntnis eines wichtigen Grundes der Abschlussprüfung, einem Prüfungsteil oder einer Prüfung unterzogen, kann dies nachträglich nicht geltend gemacht werden.
- (4) Die Prüflinge sind vor Beginn der Abschlussprüfung oder einer Prüfung über die vorstehenden Bestimmungen zu belehren.
- (5) Schwangere Schülerinnen können vor der schulischen Abschlussprüfung beantragen, dass die Ausbildungszeit verlängert wird, wenn die Verlängerung wegen Fehlzeiten durch die Schwangerschaft erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen.

§ 29 Vornoten

- (1) Die über den gesamten Ausbildungszeitraum in einem Fach oder Lernfeld erbrachten Leistungen sind zu einer Vornote zusammenzufassen. Abweichende Vorschriften werden schulformspezifisch geregelt. Für Fächer oder Lernfelder, die bereits früher in diesem Bildungsgang abgeschlossen wurden, ist die letzte Zeugnisnote als Vornote zu übernehmen. Können Leistungen aus Gründen, die die Schülerin oder der Schüler nicht zu vertreten hat, in einem Fach oder Lernfeld nicht beurteilt werden, ist eine Vornote durch geeignete Formen von Leistungsnachweisen zu ermitteln. § 6 gilt entsprechend.
- (2) In den Fächern oder Lernfeldern der schriftlichen und fachpraktischen oder praktischen Prüfung werden die Vornoten vor dem jeweiligen Prüfungsteil festgesetzt. Die Vornoten in den übrigen Fächern oder Lernfeldern werden vor der mündlichen Prüfung festgesetzt.
- (3) Die Vornoten sind drei Werktage vor dem jeweiligen Prüfungsteil dem Prüfling mitzuteilen.

§ 30 Täuschungsversuch

(1) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder unerlaubte Hilfsmittel zu beeinflussen oder anderen Prüflingen unerlaubte Hilfen zu geben, so ist die Prüfung in diesem Fach oder Lernfeld mit ungenügend zu bewerten. In schweren Fällen ist die Abschlussprüfung für nicht bestanden zu erklären. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(2) Auch nach Aushändigung des Abschlusszeugnisses, jedoch nur innerhalb eines Jahres seit dem Tage der Mitteilung des Prüfungsergebnisses, kann die Abschlussprüfung für nicht bestanden erklärt werden, wenn erst zu diesem Zeitpunkt festgestellt wird, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen. Zuständig ist die Schule. Sie benachrichtigt das Landesschulamt.

§ 31 Störungen

Stört ein Prüfling die Prüfung so nachhaltig, dass eine ordnungsgemäße Durchführung nicht gewährleistet ist, kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen. Wird der Prüfling ausgeschlossen, ist die Abschlussprüfung für nicht bestanden zu erklären.

§ 32 Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung besteht aus Klausurarbeiten.

(2) Die Fächer oder Lernfelder der schriftlichen Prüfung werden schulformspezifisch geregelt. Sehen Vorschriften Fächer oder Lernfeldgruppen vor, so werden die Prüfungsfächer oder Prüfungslernfelder von dem Prüfungsausschuss (§ 26 Abs. 2) bestimmt und den Prüflingen drei Wochen vorher mitgeteilt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann eine Lehrkraft bestimmen, die sie oder ihn im Ausschuss vertritt.

(3) Sofern nicht landeszentral gestellte Prüfungsaufgaben zu bearbeiten sind, haben die zuletzt in den Fächern oder Lernfeldern unterrichtenden Lehrkräfte für jedes Fach oder Lernfeld der schriftlichen Prüfung der Schulleiterin oder dem Schulleiter zehn Wochen vor der schriftlichen Abschlussprüfung zwei Aufgabenvorschläge auf der Grundlage der jeweiligen Rahmenrichtlinien, Lehrpläne, Fachrichtungslehrpläne, Curricula oder, soweit diese nicht vorliegen, auf der Grundlage der didaktischen Jahresplanung zur Auswahl vorzulegen. Die Aufgaben eines jeden Vorschlags sollen verschiedene Lernbereiche enthalten.

Themengebundene Aufgaben sind den Prüflingen zur Auswahl zu stellen. Erlaubte Hilfsmittel sowie Bewertungsparameter sind in den Aufgabenvorschlägen anzugeben. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann unter Angabe der Gründe neue Aufgabenvorschläge anfordern. Der von der Schulleiterin oder dem Schulleiter ausgewählte Aufgabenvorschlag ist dem Landesschulamt spätestens acht Wochen vor der schriftlichen Prüfung zur Genehmigung vorzulegen. Die Aufgabenvorschläge sind geheim zu halten.

(4) Die schriftliche Arbeit wird von der Lehrkraft, die zuletzt das Fach oder Lernfeld unterrichtet hat, beurteilt.

(5) Sofern eine Schülerin oder ein Schüler die Vornote „sehr gut“ nachweist, kann der Prüfungsausschuss sie oder ihn von der schriftlichen Prüfung, höchstens jedoch von der Hälfte der schriftlichen Prüfungsfächer, befreien. Diese Regelung gilt nicht für Zusatzprüfungen zur Erlangung von Zusatzqualifikationen, schulischen und studienqualifizierenden Abschlüssen.

§ 33 Mündliche Prüfung

(1) Sofern die schulformspezifischen Vorschriften keine abweichenden Regelungen vorsehen, ist eine mündliche Prüfung nur durchzuführen, wenn es zur Klärung der Endnote erforderlich ist. Fächer oder Lernfelder der mündlichen Prüfung können sämtliche Fächer oder Lernfelder der Studententafel sein.

(2) Der Prüfungsausschuss bestimmt, in welchen Fächern oder Lernfeldern der Prüfling mündlich geprüft wird. Grundlage der Entscheidung sind die Vornoten und die Ergebnisse der schriftlichen und gegebenenfalls fachpraktischen Prüfung. In der Regel soll der Prüfling nur in zwei Fächern oder Lernfeldern geprüft werden.

(3) Fächer oder Lernfelder, in denen der Prüfling mündlich geprüft werden soll, sind dem Prüfling drei Werktage vor der Prüfung, zusammen mit dem Ergebnis der schriftlichen und gegebenenfalls fachpraktischen Prüfung bekanntzugeben. Der Prüfling kann bis zu zwei weitere Prüfungen in Fächern oder Lernfeldern seiner Wahl zusätzlich durchführen, wenn er dies spätestens zwei Werktage vor der Prüfung schriftlich bei der Schulleiterin oder bei dem Schulleiter beantragt.

(4) Die mündliche Prüfung wird von der Lehrkraft durchgeführt, die zuletzt im Fach oder Lernfeld unterrichtet hat. In die Prüfung kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende und auch jedes andere Mitglied des Prüfungsausschusses eingreifen. Die Prüfung ist möglichst frei zu gestalten und soll dem Prüfling die Möglichkeit geben, sich zumindest in einem ersten Teil zusammenhängend äußern zu können. Der Prüfling soll nicht länger als 20 Minuten geprüft werden. Es ist ihm eine Vorbereitungszeit im Umfang von 20 Minuten zu gewähren.

(5) Über die Festsetzung der Note entscheidet der Prüfungsausschuss und teilt diese dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung mit.

§ 34 Fachpraktische oder praktische Prüfung

(1) Die Fächer oder Lernfelder der Prüfung werden schulformspezifisch geregelt. Die Aufgaben für die Prüfung werden von der Lehrkraft, die das Fach oder Lernfeld zuletzt unterrichtet hat, im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter festgelegt. Sie richten sich inhaltlich nach den gleichen Anforderungen des § 32 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 und 4.

(2) Die Prüfung wird von der Lehrkraft beurteilt, die die Aufgabe gestellt hat. Arbeitsproben werden von einer von der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu bestimmenden zweiten Lehrkraft, die Mitglied des Prüfungsausschusses ist, beurteilt. Bei abweichenden Beurteilungen setzt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die endgültige Bewertung fest.

(3) Bei fachpraktischen oder praktischen Prüfungen in den Praxiseinrichtungen sowie bei Gruppenprüfungen in der Schule ab acht teilnehmenden Schülerinnen und Schülern nehmen zwei Lehrkräfte an der Prüfung teil.

§ 35 Nachteilsausgleich

(1) Im Prüfungsverfahren sind die besonderen Belange behinderter oder benachteiligter Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen.

(2) Sofern während der Ausbildung auf Antrag der Schülerin oder des Schülers Nachteilsausgleich gewährt wurde, ist dieser auch in der Prüfung zu gewähren. Der Prüfungsausschuss legt unter Berücksichtigung der individuellen Situation der Schülerin oder des Schülers Maßnahmen zur Organisation und Gestaltung der Prüfung fest. Die Prüfungsanforderungen dürfen jedoch nicht verändert werden.

(3) Für das Fachgymnasium gilt § 26 der Oberstufenverordnung.

§ 36 Prüfungsergebnis und Bestehen der Abschlussprüfung

(1) Der Prüfungsausschuss setzt das Prüfungsergebnis und die Endnoten für jedes Prüfungsfach oder Prüfungslernfeld unter Berücksichtigung der Vornoten und der Prüfungsleistungen fest. Die Vornoten und die einzelnen Prüfungsleistungen (schriftlich, mündlich und fachpraktisch) sind gleichgewichtet.

(2) Ist in einem Fach oder Lernfeld nicht geprüft worden, so ist die Vornote als Endnote zu übernehmen.

(3) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen in allen Fächern oder Lernfeldern mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind. Die schulformspezifischen Ausgleichsregelungen finden Anwendung.

§ 37 Wiederholung der Abschlussprüfung

Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann sie nach erneutem Besuch einer bestehenden Abschlussklasse einmal wiederholen. Das Landesschulamt kann in Einzelfällen eine zweite Wiederholung in zwei- und mehrjährigen Bildungsgängen nach nochmaligem Besuch der Abschlussklasse auf Antrag genehmigen, wenn glaubhaft nachgewiesen werden kann, dass außergewöhnliche Gründe, die die Schülerin oder der Schüler nicht zu vertreten hat, im Wiederholungsjahr vorlagen und der Klassenkonferenz eine nochmalige Wiederholung hinreichend aussichtsreich erscheint.